

rechtlich verantwortlich. Wurde der Täter durch die Nötigung in eine schwere psychische Zwangslage versetzt, kann jedoch die Strafe gemäß § 19 Abs. 2 StGB nach den Grundsätzen der außergewöhnlichen Strafmilderung herabgesetzt werden.

#### 5.4.4.4. *Notwehr gegen im Nötigungsstand Handelnde*

Obwohl die Handlung des Genötigten, wenn sie sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen hält, gerechtfertigt bzw. nicht strafbar ist, kann sie trotzdem einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff i. S. des § 17 StGB darstellen und zur Notwehr berechtigen.

Hat der Notwehrübende die Nötigungslage des Angreifers erkannt, muß er alle in der konkreten Situation gegebenen Möglichkeiten auszunutzen versuchen, den Genötigten zu schonen, indem er z. B. seine Notwehr statt gegen den Genötigten gegen den Nötiger richtet, indem er gemeinsam mit dem Genötigten gegen den Nötiger vorgeht oder indem er Möglichkeiten ausnutzt, dem Angriff auszuweichen, anderen Bedrohten zur Flucht zu verhelfen usw. Nur dort, wo es nicht möglich ist, die Gefahr auf andere Weise als durch Schädigung des Genötigten abzuwenden, oder wo der zur Notwehr Berechtigte bei Unterlassen der Notwehr gegenüber dem Genötigten ein nicht zu vertretendes Risiko eingehen würde, ist die Notwehr unmittelbar gegenüber dem Genötigten gerechtfertigt.

#### 5.4.5. *Der Widerstreit von Pflichten*

##### 5.4.5.1. *Wesen des Widerstreits von Pflichten*

In den verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens können Menschen vor die Situation gestellt werden, durch die Erfüllung einer ihnen obliegenden Pflicht andere Pflichten zu verletzen. Der Handelnde sieht sich hier einer Lage gegenüber, bei der er entscheiden muß, welche von mehreren miteinander kollidierenden Pflichten er erfüllen soll. Dabei muß er notwendigerweise eine dieser Pflichten verletzen, um der anderen nachkommen zu können. Unabhängig davon, wie sich der Handelnde auch verhält, befindet er sich in einer Situation, in der sein Handeln auf jeden Fall strafrechtliche oder disziplinarische Verantwortlichkeit oder moralische Mißbilligung nach sich ziehen würde, wenn dieser Ausnahmesituation nicht Rechnung getragen werden würde. Deshalb bestimmt § 20 Abs. 1 StGB:

„Wer in Ausübung ihm obliegender Pflichten sich nach verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage zur Begehung einer Pflichtverletzung entscheidet, um durch die Erfüllung anderer Pflichten den Eintritt eines größeren, anders nicht abwendbaren Schadens für andere Personen oder die Gesellschaft zu verhindern, handelt gerechtfertigt und begeht keine Straftat.“ (§ 20 Abs. 1 StGB)  
In § 20 StGB wird zu Recht festgelegt, daß die *höhere* Pflicht der untergeordnete-